

für Streitigkeiten mit ihren schwyzerischen Versicherten das in der Verordnung vom 23. November 1869 vorgesehene Schiedsgericht, als das im Sinne des § 15 ihres Policeformulars „kompetente Gericht des Ortes,“ wo die Police ausgestellt wurde. Hat sie nun, nachdem sie auf Grund dieser Erklärung zum Geschäftsbetriebe im Kanton Schwyz zugelassen worden war, Versicherungsverträge in diesem Kanton abgeschlossen, so waren danach die Versicherten berechtigt anzunehmen, daß die Gesellschaft als zuständiges Gericht das verordnungsmäßige Schiedsgericht anerkenne und es kann die Rekurrentin dies nicht nachträglich wieder in Frage stellen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

2. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

34. Urtheil vom 30. April 1886 in Sachen Gerber.

A. Am 17. Dezember 1883 wirkte Fürsprecher Häring in Diestal Namens des E. Hausmann in Versailles, Besitzers des Gutes Namstein bei Bregwyl (Baselland) gegen den ehemaligen Pächter dieses Gutes, Christian Gerber, Vater und dessen Söhne, beim Bezirksgerichtsschreiber von Waldenburg eine Konkursbetreibung für 5000 Fr. sammt Zins und Kosten aus. Zugestellt wurde die Betreibungsbewilligung laut Zeugniß des Bezirksgerichtsschreibers von Waldenburg am 5. Januar 1884 und zwar dem Christian Gerber, Sohn, welcher sie mit der Bemerkung „Bestritten“ unterzeichnete. Fürsprecher Häring hatte damals bereits gerichtliche Klage auf Bezahlung der fraglichen 5000 Fr. und anderer Forderungen erhoben, wogegen Christian Gerber, Vater, sämtliche Forderungsansprüche bestritt und Gegenforderungen geltend machte. Durch Urtheil des Obergerichtes des

Kantons Basellandschaft vom 21. August 1885 wurde ausgesprochen, daß einzig der Vater Christian Gerber als Schuldner zu betrachten sei und es wurde dem Kläger ein Forderungsbetrag von insgesammt 4197 Fr. 85 Cts. zugesprochen, während die Gegenforderung des Beklagten auf 3000 Fr. festgestellt wurde. Dieses Urtheil wurde am 23. Oktober 1885 vom Bundesgerichte bestätigt. Schon vor der bundesgerichtlichen Entscheidung, am 28. September 1885, erließ der Bezirksgerichtsschreiber von Waldenburg auf Antrag des Fürsprechers Häring, Namens des E. Hausmann in Versailles, an Christian Gerber, Vater, die Anzeige, daß vom Gläubiger Hausmann, gestützt auf eine Konkursbetreibung vom 23. (?) Dezember 1883 für 1197 Fr. 85 Cts. „Urtheilsurkunde“ (Konkurserkennniß) begehrt worden sei und dem Schuldner eine Bestreitungsfrist von 8 Tagen, von der Mittheilung an gerechnet, zustehe; im Falle der Bestreitung werde der Schuldner auf 7. November 1885 vor Bezirksgerichtspräsidentenverhör Waldenburg vorgeladen. Die Oppositionsfrist lief laut Weibelsbescheinigung vom 10. Oktober 1885 an. Durch Erklärung datirt Seelibühl (Rüschegg, Kantons Bern) 15. Weinmonat 1885 bestritt Christian Gerber, Vater, die Forderung von 1197 Fr. 85 Cts., weil er nichts schulde. Schon durch Eingabe vom 12. Oktober 1885 an das Gerichtsweibelamt Waldenburg hatte Fürsprecher N. Feigenwinter in Arlesheim Namens des Christian Gerber, Vater, gegen die von Fürsprecher Häring verlangte und auf 7. November 1885 vorgeladene Urtheilsurkunde protestirt. Am 19. November 1885 richtete Christian Gerber, Sohn, von Seelibühl aus an den Gerichtspräsidenten von Waldenburg die Mittheilung: Christian Gerber, Vater, bestreite die Forderung von 1197 Fr. nicht mehr seit dem Urtheil des Bundesgerichtes vom 23. Oktober; er habe sie bloß bestritten, weil der Gläubiger damals noch nichts zu fordern gehabt habe und mit der Betreibung nicht habe zu fahnen können, bevor das „Bundesgerichtsurtheil vollständig zu Ende gegangen“ sei. In Folge Verschiebung gelangte das Begehren des Fürsprechers Häring, Namens des E. Hausmann in Versailles, um Erlaß der Urtheilsurkunde erst am 28. November 1885 vor dem Präsidentenverhör von Waldenburg zur

Verhandlung; in diesem Termin bestritt Fürsprecher Feigenwinter Namens des Vaters Christian Gerber das gestellte Begehren. Das Präsidentenverhör erkannte indessen dahin: „Wird dem Kläger die Urtheilsurkunde gegen den Beklagten für 1197 Fr. 85 Cts. bewilligt und hat der Beklagte Gerber, Vater, die ergangenen Kosten nebst 8 Fr. Vortragsgebühr an Kläger zu tragen.“

B. Gegen diese Entscheidung ergriff Fürsprecher N. Feigenwinter in Arlesheim Namens des Christian Gerber, Vater, den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er beantragt: Aufhebung der Konkurserklärung vom 28. November 1885 und Verurtheilung der Gegenpartei zum Erfasse des durch ihr widerrechtliches Vorgehen seinem Klienten zugefügten Schadens im Betrage von mindestens 500 Fr. Zur Begründung macht er im Wesentlichen geltend:

1. Christian Gerber, Vater, sei Pächter des dem E. Hausmann in Versailles gehörigen Hofgutes Ramstein gewesen; auf 23. April 1883 sei ihm die Pacht gekündigt worden. Im Oktober 1883 habe Christian Gerber, Vater, Ramstein verlassen und sei nach dem Gurnigel (Kanton Bern) gezogen, den er bereits im April 1883 gepachtet gehabt habe. Am 26. Oktober 1883 seien ihm auch seine Söhne mit der Viehwaare gefolgt. Dieselbe sei aber auf Veranlassung des Anwaltes des E. Hausmann in Langenthal widerrechtlich mit Beschlagnahme belegt und polizeilich nach Bregwyl zurücktransportirt worden, wohin auch die Söhne Gerbers zum Zwecke der Wartung des verarrestirten Viehes haben zurückkehren müssen; erst am 24. Juni 1884 seien sämtliche Arreste dahin gefallen, so daß die Gerber endlich ihr Vieh auf den Gurnigel haben verbringen können. Schon am 4. November 1883 aber habe er (Fürsprecher Feigenwinter) Namens des Christian Gerber, Vater, dessen Niederlassung in Bregwyl zurückgezogen. Allerdings seien die Ausweisschriften des Gerber von Seiten der Gemeindebehörden zurückbehalten und erst in Folge eines Beschlusses des Regierungsrathes des Kantons Basellandschaft vom 26. Januar 1884 demselben ausgehändigt worden. Demnach habe Christian Gerber, Vater, seit Oktober 1883 resp. 4. November gleichen Jahres keinen Wohn-

sitz im Kanton Basellandschaft mehr gehabt. Die Betreibung vom 5. Januar 1884 und das darauf begründete Konkurserkennniß vom 28. November 1885 verstößen somit gegen Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung, nach welcher Verfassungsbestimmung Gerber für persönliche Ansprachen seit Oktober/November 1883 an seinem nunmehrigen Wohnorte im Kanton Bern, habe belangt werden müssen.

2. Christian Gerber, Vater, habe für die streitige Betreibung den Gerichtsstand im Kanton Basellandschaft niemals anerkannt. Die Betreibungsbewilligung sei diesem überhaupt nicht mitgetheilt worden sondern bloß seinem Sohne; dieser habe aber keine Vollmacht besessen, für seinen Vater gerichtliche Akte entgegenzunehmen und habe dies auch nicht gethan. Daraus, daß er auf die Mittheilung der Betreibungsbewilligung hin erklärt habe, er bestreite die Forderung, könne eine Anerkennung des basellandschaftlichen Gerichtsstandes überdem gewiß nicht gefolgert werden. Der Sohn Gerber sei gleichfalls nicht berechtigt gewesen, die Urtheilsurkunde für seinen Vater anzuerkennen; derselbe habe übrigens offenbar nicht gewußt, um was es sich bei der Urtheilsurkunde handle resp. daß diese das Konkurserkennniß enthalte. Für den Vater Gerber dagegen habe sein Bevollmächtigter, der Verfasser der Rekurschrift, Fürsprecher Feigenwinter, gegen das gegnerische Rechtsbegehren Widerspruch erhoben. Dieser sei dazu, wie überhaupt zur Vertretung des Vaters Gerber, in den sämtlichen zwischen demselben und Hausmann im Kanton Basellandschaft obwaltenden rechtlichen Differenzen bevollmächtigt und zwar einzig bevollmächtigt gewesen, wofür auf die ihm vom Vater Gerber ausgestellten Vollmachten und verschiedene Briefe und Telegramme desselben verwiesen werde. Vater Gerber wäre übrigens gar nicht mehr verpflichtet gewesen, vor den basellandschaftlichen Gerichten betreffend die Urtheilsurkunde zu verhandeln, da er damals der Jurisdiktion dieser Gerichte in Folge seiner Ueberfiedelung nach dem Kanton Bern nicht mehr unterstellt gewesen sei. Daß Vater Gerber durch den Fürsprecher Feigenwinter im Kanton Basellandschaft mehrfach Prozesse gegen Hausmann geführt habe, ohne eine forideklinatorische Einrede aufzuwerfen, sei richtig;

aber dadurch sei kein Wohnsitz des Gerber im Kanton Basellandschaft begründet worden.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde trägt Fürsprecher Häring, Namens des Ed. Hausmann in Versailles, auf Abweisung des Rekurses sowie der geltend gemachten Entschädigungsforderung aus formellen und materiellen Gründen unter Kostenfolge an. Er führt im Wesentlichen aus: Die von ihm eingeleitete Betreibung sei gemäß den Bestimmungen des zwischen Hausmann und Gerber abgeschlossenen Pachtvertrages gegen das Eigenthum des Schuldners d. h. dessen damals noch in Bregwyl befindliche Viehwaare gerichtet gewesen; durch den Pachtvertrag, Arrest und Retentionsbewilligung sei ein dingliches Recht begründet worden, so daß Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung hier nicht zutrefte. Uebrigens habe Gerber auf die Betreibung hin nur die Forderung bestritten, nicht dagegen den Gerichtsstand und habe sich dann auf den Prozeß vorbehaltlos eingelassen; dadurch habe er den basellandschaftlichen Gerichtsstand anerkannt und könne darauf nachträglich nicht mehr zurückkommen; er habe übrigens zur Zeit der Betreibung sein Domizil thatsächlich noch in Bregwyl gehabt. Wohl sei er im Oktober/November 1883 für einige Tage nach dem Kanton Bern verreist, aber nachher sei er wieder zu seiner Familie nach Bregwyl zurückgekehrt. Die bloße Absicht einer Domiziländerung genüge nach konstanter bundesrechtlicher Praxis nicht, um ein einmal begründetes Domizil aufzuheben; dazu sei die thatsächliche Uebersiedelung erforderlich. Zur Bestreitung der Urtheilsurkunde sei Fürsprecher Feigenwinter gar nicht befugt gewesen. Die Entschädigungsforderung des Rekurrenten sei absolut unbegründet und es wäre auch das Bundesgericht zu deren Beurtheilung nicht kompetent. Beizufügen sei noch, daß zur Zeit der Konkursöffnung gegen Vater Gerber für die geltend gemachte Forderung keine Deckung mehr vorhanden gewesen sei und sich seither herausgestellt habe, daß der Konkursist sein ganzes Vermögen bei Seite geschafft und veräußert habe, weshalb gegen ihn Strafflage wegen betrügerischen Bankrotts werde angehoben werden. Nachträglich übersandte der Anwalt des Rekursbeklagten noch eine beglaubigte Abschrift eines vom

Gerichtspräsidenten von Schwarzenburg (Bern) mit dem, nunmehr dort in Unterfuchungshaft befindlichen, Christian Gerber, Vater, aufgenommenen Protokolls, worin derselbe unter Anderm erklärt, er besitze gar kein Vermögen mehr.

D. Seitens des Rekurrenten ist mit nachträglicher Eingabe vom 15. April 1886 noch darzuthun versucht worden, daß die Betreibungsbewilligung vom 17. Dezember 1883 / 5. Januar 1884 sich gar nicht auf diejenige Forderung Hausmanns beziehen könne, für welche am 28. November 1885 in Waldenburg der Konkurs gegen den Rekurrenten eröffnet worden sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Daß die Ansprache, auf welche sich die angefochtene Konkursbetreibung bezieht, persönlicher Natur ist, kann nicht bezweifelt werden; denn von Geltendmachung eines dinglichen Rechtes ist bei der angefochtenen Betreibung, da ja dieselbe durchaus nicht auf Realisirung eines Pfand- oder Retentionsrechtes geht, in keiner Weise die Rede.

2. Der Rekurs ist somit gemäß Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung begründet, sofern der Rekurrent zur Zeit der Einleitung der fraglichen Betreibung im Kanton Basellandschaft keinen Wohnsitz mehr besaß, sondern bereits nach dem Kanton Bern übergesiedelt war, sofern derselbe im Fernern aufrechtstehend war und nicht etwa den basellandschaftlichen Gerichtsstand freiwillig anerkannt hat.

3. Nun ist eine Einwendung dagegen, daß Rekurrent zur Zeit der Anhebung der Betreibung aufrechtstehend gewesen sei, nicht erhoben worden. Wohl aber scheint der Rekursbeklagte behaupten zu wollen, daß Rekurrent gegenwärtig nicht mehr aufrechtstehend sei und dies schon zur Zeit der Ausfällung des Konkurserkennnisses nicht mehr gewesen sei. Darauf könnte nun wohl rechtlich überhaupt nichts ankommen; es ist aber auch diese Behauptung nicht erwiesen. Auf das angefochtene Konkurserkennniß kann dieselbe natürlich nicht begründet werden; die bloße Angabe des Gerber dagegen, er besitze gar kein Vermögen mehr, beweist noch nicht, daß derselbe zahlungsunfähig sei. Denn es braucht ja ein Vermögensloser keineswegs nothwendig zahlungsunfähig zu sein.

4. Fragt sich daher, ob Rekurrent zur Zeit der Einleitung der angefochtenen Betreibung (17. Dezember 1883 / 5. Januar 1884) sein Domizil im Kanton Basellandschaft bereits aufgegeben gehabt habe und nach dem Kanton Bern übergestedelt gewesen sei, so ist dies zu bejahen. Es ist unzweifelhaft, daß der Rekurrent im Oktober 1883 das Gut Ramstein und den Kanton Basellandschaft mit seiner Familie und seiner Habe definitiv verlassen wollte, um die von ihm bereits im vorhergehenden Frühjahr übernommene Pachtung im Kanton Bern anzutreten; unzweifelhaft beabsichtigte also Rekurrent damals, seinen Wohnsitz im Kanton Basellandschaft aufzugeben, wie auch die Aufgabe seiner dortigen Niederlassung zeigt. Allerdings wurde dann das Vieh des Rekurrenten auf Ersuchen des Rekursbeklagten in Langenthal polizeilich mit Beschlag belegt und nach Ramstein zurücktransportirt, wodurch es nöthig wurde, daß auch die Söhne des Rekurrenten zum Zwecke der Wartung des Viehes dorthin zurückkehren. Dagegen ergibt sich durchaus nicht, daß auch Vater Gerber, der den Kanton Basellandschaft unzweifelhaft schon vor seinen Söhnen verlassen hatte, persönlich dorthin zurückgekehrt sei. Vielmehr scheint das Gegentheil aus den Akten hervorzugehen: Es ergibt sich nicht, daß Vater Gerber in Bregwyl zum Wiedereinlegen seiner zurückgezogenen Ausweisschriften angehalten worden wäre; die Betreibungsbewilligung vom 17. Dezember 1883 / 4. Januar 1884 wurde in Bregwyl nicht ihm sondern seinem Sohne Christian mitgetheilt; zu einem gerichtlichen Termine vom 11. Januar 1884 wurde laut einem bei den Akten liegenden Schreiben des Bezirksgerichtsschreibers von Waldenburg vom 14. gleichen Monats an den Fürsprecher Feigenwinter in Arlesheim „einzig Vater Gerber an seinem jetzigen Wohnorte“ d. h. offenbar an seinem neuen Wohnorte im Kanton Bern vorgeladen. In dem gleichen Schreiben wird erwähnt, die Söhne Gerber haben in einem Briefe vom 9. Januar dem Gerichtspräsidenten von Waldenburg gemeldet, ihr Vater habe ihnen telegraphisch mitgetheilt, für seine Prozesse im Kanton Basellandschaft habe er Fürsprecher Feigenwinter bevollmächtigt. Aus diesen Thatsachen muß gewiß gefolgert werden, Vater Gerber habe für seine

Person seine Ueberstedelung nach dem Kanton Bern schon im Oktober / November 1883, also vor Anhebung der streitigen Konkursbetreibung, thatsächlich und definitiv vollzogen; durch den bloßen Umstand, daß ein Theil seiner Habe in Folge rechtlicher Maßnahmen des Rekursbeklagten in Bregwyl zurückgehalten wurde, wurde eine Fortdauer seines dortigen Domizils nicht begründet.

5. Es kann sich somit in Bezug auf die Gültigkeit der angefochtenen Konkursbetreibung nur noch fragen, ob etwa Rekurrent den basellandschaftlichen Gerichtsstand ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt habe. Dies ist nicht der Fall. Der Umstand, daß der Sohn Christian Gerber die Betreibungsbewilligung vom 17. Dezember 1883 / 5. Januar 1884 annahm und lediglich die Forderung, nicht die Zuständigkeit der basellandschaftlichen Behörden bestritt, involvirt selbst dann, wenn man annimmt, der Sohn Gerber habe dabei auch für seinen Vater gehandelt und gültig handeln können, nach feststehender bundesrechtlicher Praxis keinen Verzicht auf die Gewährleistung des Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung. Ebenso wenig liegt eine Anerkennung der Zuständigkeit der basellandschaftlichen Behörden für die Betreibung darin, daß der Rekurrent sich vor denselben auf den Prozeß eingelassen hat. Gegen den Erlaß des Konkurserkennnisses sodann ist von Fürsprecher Feigenwinter, dessen Befugniß, auch in dieser Beziehung den Rekurrenten zu vertreten, doch mit Rücksicht auf die wiederholten, demselben ausgestellten umfassenden Vollmachten nicht bezweifelt werden kann, ausdrücklich opponirt worden. Das Schreiben des Sohnes Gerber vom 19. November 1885 kann demgegenüber schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil gar nicht dargethan ist, daß derselbe zu Abgabe der betreffenden Erklärung von seinem Vater bevollmächtigt gewesen sei. Uebrigens besagt dieses Schreiben doch wohl nichts anderes, als daß Vater Gerber die gegnerische Forderung mit Rücksicht auf das bundesgerichtliche Urtheil nicht mehr bestritte, während darin kaum die Anerkennung der Kompetenz der basellandschaftlichen Behörden, über den Rekurrenten den Konkurs zu eröffnen, gefunden werden könnte. Zudem ist ja nach feststehendem Rechtsgrund-

sage eine Prorogation des gesetzlichen Konkursgerichtsstandes unstatthaft.

6. Ist somit der Rekurs, soweit er sich auf die Konkursbetreibung und Konkursöffnung bezieht, begründet zu erklären, so ist dagegen auf die Schadenersatzforderung des Rekurrenten nicht einzutreten, da das Bundesgericht als Staatsgerichtshof zu Beurtheilung von Schadenersatzklagen überall nicht kompetent ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne als begründet erklärt, daß die gegen den Rekurrenten durch Betreibungsbewilligung des Bezirksgerichtsschreibers von Waldenburg vom 17. Dezember 1883 / 5. Januar 1884 eingeleitete Betreibung und das gegen denselben erlassene Konkurserkennniß des Bezirksgerichtspräsidentenverhörs Waldenburg vom 28. November 1885 aufgehoben werden. Auf die Schadenersatzforderung des Rekurrenten wird nicht eingetreten.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten.

Extradition de criminels et d'accusés.

35. Urtheil vom 26. Juni 1886
in Sachen Rüssli.

A. Mit Beschwerdeschrift vom 1. Juni 1886 macht der Rekurrent beim Bundesgericht geltend: Sein geisteskranker Bruder J. Rüssli in Lengnau, Kanton Bern, dessen Vormund er (Rekurrent) sei, sei vor einiger Zeit vor dem Richteramt Solothurn-Lebern in einer Polizeistrafsache als Zeuge abgehört worden. Auf 19. Mai 1886 sei derselbe neuerdings vor den Gerichtspräsidenten von Solothurn-Lebern citirt worden. Nach dem Wortlaute der Ladung habe er (Rekurrent) angenommen, sein Bruder solle wieder als Zeuge abgehört werden und habe er denselben daher gehen lassen. Nun sei derselbe aber vom Gerichtspräsidenten von Solothurn-Lebern wegen falschen Zeugnisses in der erwähnten Polizeistrafsache in Untersuchung gezogen und als Angeschuldigter in Untersuchungshaft gesetzt worden. Dieses Verfahren sei ungesetzlich und verfassungswidrig. Es verlege die Art. 58 der Bundesverfassung und 72 der bernischen Kantonsverfassung, sowie insbesondere das Bundesgesetz betreffend Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten vom 24. Juli 1852. J. Rüssli sei (wie der Rekurrent) im Kanton Bern verbürgert und hauswärts niedergelassen. Wenn die solothurnischen Behörden denselben wegen eines im Kanton Solothurn